

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35
(Theresienhöhe)
80339 München
Tel.: 089/23 23 93-0
Fax: 089/23 23 93-33
kontakt@mayrhofer-partner.de
www.mayrhofer-partner.de

Thomas Mayrhofer
Rechtsanwalt

Hans-Ulrich Birkhofer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Dr. Alexander Thomas
Rechtsanwalt

Dr. Barbara Pirner
Rechtsanwältin

Dr. Christine von Hauch
Rechtsanwältin

München, den 28. Juli 2008

Mandanteninformation

Erleichterungen nach Delisting beim Wechsel in das Segment M:access –

Konkretisierung der Mandanteninformation vom 21. Juli 2008

Ergänzend zur Mandanteninformation vom 21. Juli 2008 sollen nachfolgend zusammengefasst die Konsequenzen eines Wechsels vom regulierten Markt in das Segment M:access anhand folgender Gesetze dargestellt werden:

1. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Der Freiverkehr fällt im Gegensatz zum regulierten Markt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 WpÜG).

2. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Die meisten Vorschriften des WpHG gelten für den Freiverkehr und damit auch im M:access nicht. Es gelten lediglich das Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG) und der Marktmanipulation (§ 20a WpHG).

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG München
BLZ 700 202 70
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.
München
BLZ 700 303 00
Kto.-Nr. 12 29 059

3. Aktiengesetz (AktG)

Das Aktiengesetz enthält für nicht börsennotierte Gesellschaften – nach der Definition des § 3 Abs. 2 AktG zählt hierzu der Freiverkehr – zahlreiche Erleichterungen: Einzelheiten finden sich in § 67 Abs. 6 Satz 2, § 110 Abs. 3 Satz 2, § 130 Abs. 1 Satz 3 und § 134 Abs. 1 Satz 2 AktG); insbesondere ist für eine Hauptversammlung, deren Beschlüsse keiner qualifizierten Mehrheit bedürfen, kein Notar erforderlich.

Umgekehrt gelten eine Reihe von Verpflichtungen ausdrücklich nur für börsennotierte Gesellschaften: § 120 Abs. 3, § 125 Abs. 1, § 149 Abs. 1, § 161, § 171 Abs. 2 Satz 2, § 175 Abs. 2 Satz 1, § 248a sowie § 404 Abs. 1 AktG. Für die Praxis bedeutsam ist dabei insbesondere die Verpflichtung, eine Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG abzugeben. Da Gesellschaften regelmäßig bestrebt sind, möglichst wenige Abweichungen vom Kodex erklären zu müssen, resultieren hieraus faktisch zahlreiche Anforderungen an den Geschäftsbericht bzw. den Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 AktG. Ein lediglich im M:access gelistetes Unternehmen braucht beispielsweise keinen Corporate Governance Bericht bzw. Vergütungsbericht (vgl. Ziffer 3.c, 4.2.5, 4.7, 6.6 sowie 7.1.3 des Kodex) in den Geschäftsbericht aufzunehmen bzw. im Bericht des Aufsichtsrats explizit darauf hinweisen, ob ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat (5.4.8) bzw. auf Interessenkonflikte (5.5.3) bzw. die Effizienzprüfung (5.6 des Kodex) einzugehen. Auch ist der Aufsichtsrat nicht verpflichtet, eine sogenannte Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers einzuholen (7.2.1 des Kodex).

4. Handelsgesetzbuch (HGB)

Unterschiede zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften machen folgende Vorschriften: § 267, § 285 Nr. 9 und Nr. 10, § 286 Abs. 4, § 293 Abs. 5, § 313 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Ziff. 6a und § 317 Abs. 4 HGB. Insbesondere im Rahmen von Rechnungslegung und Abschlussprüfung werden an börsennotierte Unternehmen somit höhere Anforderungen gestellt.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)

Lediglich im M:access gelistete Unternehmen sind auch nach Inkrafttreten des BilMoG von dem zukünftigen § 100 Abs. 5 AktG sowie § 264d HGB nicht betroffen; konkret muss es weder einen unabhängigen Finanzexperten im Aufsichtsrat geben bzw. bei Fehlen eines solchen ein separater Prüfungsausschuss von der Hauptversammlung gewählt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer
(Rechtsanwalt)

Dr. Barbara Pirner
(Rechtsanwältin)